

**Ausfertigung**

Ø D-R

LANDGERICHT

12. MRZ. 2014



# Landgericht Stade

## Beschluss

**500 AR 1/14**

**28.02.2014**

In der Strafsache gegen

D. W geboren am in  
wohnhaft

Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin

und

2.

M Wi geboren in  
wohnhaft

Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Volker König, Veerßer Straße 50, 29525 Uelzen

wegen Subventionsbetruges

hat die 5. Große Strafkammer -1. Wirtschaftsstrafkammer- des Landgerichts Stade durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Tomczak, die Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst und die Richterin Lismann am 28.02.2014 beschlossen:

Das Verfahren wird an das Amtsgericht Uelzen -Schöffengericht- zurückverwiesen.

**Gründe:**

Das Verfahren war an das Amtsgericht Uelzen -Schöffengericht- zurückzuverweisen. Die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses entfällt.

An eine nach Beginn der Hauptverhandlung gemäß § 270 StPO ergangene Verweisung ist das Gericht höherer Ordnung zwar grundsätzlich gebunden, selbst wenn der diesbezügliche Beschluss formell oder sachlich fehlerhaft sein sollte (BGHSt. 29, 216; OLG Bamberg, NSTZ-RR 2005, 377; OLG Frankfurt, StV 1996, 533; OLG Zweibrücken, MDR 1992, 178; OLG Düsseldorf, NSTZ 1986, 426, 427; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2014, § 270 Rz. 19). Allerdings entfällt die Bindungswirkung, wenn die Verweisung mit dem Grundprinzip der rechtsstaatlichen Ordnung in Widerspruch steht, der Mangel für einen verständigen Betrachter offenkundig ist und die Entscheidung nicht mehr vertretbar erscheint (BGHSt. 29, 216).

Eine Verweisung gemäß § 270 StPO ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass nach Beginn der Hauptverhandlung Umstände eintreten, die die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründen. Solche Umstände, die erst nach Beginn der Hauptverhandlung eingetreten sind, sind nicht ersichtlich. Die Verweisung erfolgte ausschließlich wegen des besonderen Umfangs der Sache im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nachdem die Verteidiger eine Verweisung am ersten Hauptverhandlungstag beantragten. Die Prüfung des Schöffengerichts, ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG vorliegen, hat jedoch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erfolgen. Nimmt das Schöffengericht diese Voraussetzungen an, so legt sie das Verfahren vor Eröffnung dem Landgericht gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor. Diesem obliegt es nunmehr, die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG zu prüfen und das Verfahren entsprechend zu eröffnen.

Mit dem durch das Schöffengericht erlassenen Eröffnungsbeschluss vom 01.06.2012, in dem die Verfahren 7104 Js 139/11, 7104 Js 10065/11 und 7104 Js 29425/11 zugleich zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden, tritt eine Zuständigkeitsperpetuierung ein. Eine spätere Änderung dieser Beurteilung rechtfertigt die Anwendung des § 270 StPO nicht (Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2014, § 24 GVG, Rz. 10 m.w.N.). Das Schöffengericht hat

durch die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Verweisung gemäß § 270 StPO durch den Abgabebeschluss vom 08.01.2014 dem Landgericht die Möglichkeit, die ihm zustehende Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG vorliegen, genommen.

Ob der Sachverhalt anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn die drei verbundenen Verfahren, wie in der Begründung des Schöffengerichts angeführt, zunächst einzeln eröffnet und später zur gemeinsamen Verhandlung verbunden worden wären, kann hier dahinstehen, da sowohl die Verbindung als auch die Eröffnung durch denselben Beschluss vom 01.06.2012 erfolgten.

Eine Verweisung wegen unzureichender Strafgewalt des Schöffengerichts ist nicht ersichtlich.

**Tomczak**  
Vorsitzender Richter am Landgericht

**Dr. Schulze Wartenhorst**  
Richterin am Landgericht

**Lismann**  
Richterin

**Ausgefertigt:**  
Stade, den 11.03.2014

Bähre-Sobik  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

